



VEREIN
OFFENE KINDER-
UND JUGENDARBEIT AI/AR

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit AI/AR besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Herisau.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Fachvertretenden und die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden.

Der Verein:

- setzt sich fachlich, ideell und politisch für die lokalen, regionalen und kantonalen Interessen Offener Kinder- und Jugendarbeit ein und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- vermittelt und verteilt Informationen und trägt dadurch zur Förderung und Anerkennung professioneller Offener Kinder- und Jugendarbeit bei
- bietet Fachvertretenden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Plattform für Vernetzung, Reflexion, Diskussion und Weiterbildung mit dem Ziel von Weiterentwicklung und Qualitätssicherung
- als Verein, der einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, ist er nicht gewinnorientiert und politisch und konfessionell unabhängig

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmrecht können politische Gemeinden und in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätige juristische Personen der Kantone AI und AR werden. Die Aktivmitglieder unterstützen den Vereinszweck und nutzen die Angebote des Vereins. Passivmitglieder ohne Stimmrecht können weitere interessierte natürliche oder juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft einer Gemeinde bedeutet, dass die von der Gemeinde selber betriebenen Institutionen im Bereich Offene Kinder- und Jugendarbeit die Angebote des Vereins in Anspruch nehmen können. Jedes Mitglied stellt eine delegierte Fachperson, die das Stimmrecht wahrnimmt.

Die Mitglieder verpflichten sich zur jährlichen Zahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages sowie zur ideellen Unterstützung des Vereinszweckes.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge, Zuwendungen und Entgelte von Behörden und Dritten
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Dienstleistungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Leistungen

- Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen
- Information nach Innen und Aussen sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Konzeption und Realisierung von Projekten
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Institutionen und Organisationen
- Mitwirkung bei Vernehmlassungen
- Weitere geeignete Massnahmen

6. Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

7. Austritt / Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehr und schriftlicher Begründung. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied durch seine Handlungen die Interessen oder den guten Ruf des Vereins gefährdet oder der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht beglichen wird. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich und begründet an die Vereinsversammlung weiterziehen, der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

9. Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktanden zuhanden der Vereinsversammlung sind mindestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand, die Revisionsstelle oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder, können jederzeit schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe der dabei zu behandelnden Themen oder Geschäften verlangen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums/Co-Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich)
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern mit einfachem Mehr
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen im Vorstand können bis zur nächsten Vereinsversammlung vom Vorstand neu besetzt werden.

Aufgaben des Vorstandes:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Verfassen des Jahresberichtes
- Erstellung des Budgets und Führung der Rechnung
- Vertretung des Vereins gegen aussen

Der Vorstand hat alle Kompetenzen welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann für die Erfüllung der Vereinsziele Personen anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums/Co-Präsidiums selbst.

Folgende Funktionen sind zu besetzen:

- a) Präsidium / Co-Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Es ist möglich, dass ein Vorstandsmitglied für mehrere Ressorts zuständig ist, wobei das Präsidium und die Finanzen nicht vereinbar sind. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft das Präsidium/ Co-Präsidiums den Entscheid. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat ein Anrecht auf Vergütung von Spesen.

11. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt als Revisionsstelle zwei natürlichen Personen oder eine juristischen Person als Rechnungsrevisor/innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung/Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums/Co-Präsidiums und eines weiteren Mitglieds des Vorstands.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für die Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 04. März 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Herisau, 4. März 2021